

Stellungnahme der Verwaltung zum Gegenantrag vom 27.07.2025

I. Allgemeines

Gem. § 126 Absatz 1 AktG sind Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung den in § 125 Abs. 1 bis 3 genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen zugänglich zu machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die in der Einberufung hierfür mitgeteilte Adresse übersandt hat.

Mit Schreiben vom 27.07.2025 machte ein Aktionär der Gesellschaft bekannt, dass er den Tagesordnungspunkt 6 „Beschlussfassung über die Zustimmung zur Veräußerung nahezu sämtlicher Vermögenswerte der Altech Advanced Materials AG“ und die Tagesordnungspunkte 3 „Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024“ und Tagesordnungspunkt 4 „Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024“ ablehne.

Außerdem stellte er „einen Gegenantrag zur HV in Frankfurt“.

Es wurde jeweils eine kurze Begründung angefügt.

II. Im Einzelnen

Der Vorstand der Gesellschaft hat das Schreiben des Aktionärs unverzüglich zugänglich gemacht, da es mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Gesellschaft zugegangen ist.

Gleichwohl bestehen aus Sicht des Vorstandes Zweifel an der Antragsqualität. Sofern die bekanntgemachte Ablehnung im Hinblick auf die Tagesordnungspunkte 3, 4 und 6 allein die Ankündigung ist, gegen diese Tagesordnungspunkte stimmen zu wollen, wäre die Gegenantragsqualität abzulehnen. Da nicht klar wird, in welcher Form der Aktionär Opposition gegen die genannten Tagesordnungspunkte ergreift und ob dieser beabsichtigt, einen konkreten Gegenantrag im Rahmen der Hauptversammlung mündlich vorzutragen, entschied sich der Vorstand der Gesellschaft dennoch das Schreiben des Aktionärs gemäß § 126 Absatz 1 AktG zugänglich zu machen.

Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten wird der Vorstand im Rahmen der Hauptversammlung Stellung nehmen. Zu Tagesordnungspunkt 6 sind Erläuterungen auf der Homepage der Gesellschaft bekannt gemacht.

Bzgl. des „Gegenantrages zur HV in Frankfurt“ sei gesagt, dass einerseits dieser Antrag nicht als actus contrarius zu einem bekanntgemachten Beschlussvorschlag zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt angebracht wurde und andererseits der Sitz der Gesellschaft gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung Frankfurt am Main ist und gemäß § 15 Absatz 1 der Satzung die Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft stattfinden kann.

Heidelberg, im Juli 2025

Altech Advanced Materials AG

Der Vorstand